

Endgültige Bedingungen Nr. 2017 / R7182 vom 07.04.2017

zum Basisprospekt vom 1. Februar 2017

nachgetragen durch:
Nachtrag Nr. 1 vom 07. April 2017

(der „Prospekt“)
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I

der

„Deka
DekaBank Deutsche Girozentrale
(die „Emittentin“)

DekaBank Bonus-Zertifikat Pro 06/2024 bezogen auf den EURO STOXX 50®

Serie R7182

(das „Zertifikat“, auch die „Schuldverschreibungen“)

ISIN DE000DK0KPA9
WKN DK0KPA

	Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:*	bis zu 250.000 Zertifikate	
Ausgabepreis:*	34,70 EUR je Festgelegte Stückelung („Anfänglicher Ausgabepreis“, danach freibleibend)	Tag der Begebung:	11.04.2017
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.	Fälligkeitstag:	11.06.2024
Angebot:*	Öffentliches Angebot.	Angebotszeitraum:*	ab 11.04.2017

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 17. Februar 2018. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 17. Februar 2017, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen) zu lesen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN****Produkttyp**

- Basiswertabhängige Schuldverschreibung Bonus-Zertifikat Pro (D.1./3.4.6. des Prospekts)

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

- Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

- Option I – Schuldverschreibungen, die keine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

**DekaBank Bonus-Zertifikat Pro 06/2024 bezogen auf den EURO STOXX 50®
Serie R7182**

(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Festbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „**Emissionswährung**“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen, auch „ Zertifikate “.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „ EUR “)
Gesamtemissionsvolumen:	Bis zu 250.000 Stück (auch die „ Gesamtstückzahl “) (in Worten: Bis zu zweihundertfünfzigtausend Stück)
Festgelegte Stückelung:	Ein Zertifikat
Festbetrag:	34,70 EUR
Maßgeblicher Festbetrag:	Ist der definierte Festbetrag je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Ist die Gesamtstückzahl.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ CBF “), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).

Tag der Begebung:	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Handelstag, voraussichtlich der 11.04.2017.
Fälligkeitstag:	Der dritte Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich etwaiger Marktstörungen gemäß § 8a, voraussichtlich der 11.06.2024.
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Handelstag:	04.04.2017
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) (Absichtlich freigelassen) c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die zweite Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,005 aufgerundet wird. Im Falle von Anpassungen gemäß § 8b kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

(b) Spezielle Definitionen.

Basiswert:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	EURO STOXX 50®-Kursindex (auch der „ Index “)
	ISIN:	EU0009658145
	Bloomberg-Kürzel:	SX5E <Index>
	Indexsponsor:	STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „ Nachfolgesponsor “).
	Währung des Basiswerts:	EUR
	Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
	Maßgebliche Terminbörse:	Eurex oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).

Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.

Bewertungstag:	Ist der Letzte Bewertungstag.
Bewertungstag-Konvention:	Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.
Letzter Bewertungstag:	06.06.2024
Bewertungskurs:	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.
Letzter Bewertungskurs (S_T):	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt:	Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt.
Referenzkurs des Basiswerts:	Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.
Basispreis (K):	3.470,00 Punkte
Barriere:	1.388,00 Punkte
Bonusbetrag (BB):	37,82 EUR
Bonuslevel (BL):	3.782,00 Punkte

(c) Zeichen und Größen in Formeln

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

- x** die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.
- /** die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem
- bzw.** Zeichen dividiert.
-

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) *Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) *Zahlungsweise.*

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) *Erfüllung.*

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.*

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
-----------------	---

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.*

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Fälligkeit.*

(a) *Allgemeine Bestimmungen.*

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

Mit:

- K: Basispreis
 BB: Bonusbetrag
 S_T: Letzter Bewertungskurs

Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).**(a) Allgemeine Bestimmungen.**

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) sowie den jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechten gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (e) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen)

(d) Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem Handelstag der Schuldverschreibungen (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) oder aufgrund einer nichterfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes, oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibung, des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder die Verwendung des jeweiligen Basiswerts im Rahmen der Schuldverschreibungen oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position). (3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte.

Falls im Relevanten Zeitraum im Hinblick auf einen Basiswert ein Besonderer Beendigungsgrund im Sinne von § 8b(4) eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag (einschließlich) bis zum Endtag (einschließlich).	
	Anfangstag:	Handelstag
	Endtag:	Letzter Bewertungstag
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht – vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 – kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen).**(5) Bekanntmachungen.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem

Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, um die Gläubiger so zu stellen, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

§ 8a MARKTSTÖRUNGEN BEIM BASISWERT

(1) Allgemeines.

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstag verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um acht aufeinanderfolgende Planmäßige Handelstage verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem achten Planmäßigen Handelstag nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen Planmäßigen Handelstag als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

(2) Marktstörung.

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder</p> <p>(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder</p> <p>(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen.</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <p>(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und</p> <p>(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.</p>
----------------------	---

(3) Ersatzkurs.

Ersatzkurs:	<p>Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird.</p>
--------------------	--

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Handelstag (einschließlich) bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich).
----------------------------	--

(2) Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.

(a) Korrektur von Feststellungen.

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von zwei Planmäßigen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
 - (A) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
 - (B) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar – an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen

und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Mögliches Anpassungsereignis:	Bedeutet, dass im Hinblick auf einen Index nach Auffassung der Berechnungsstelle eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine Indexänderung oder (ii) eine Indexeinstellung oder (iii) eine Indexstörung.
Indexänderung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten).
Indexeinstellung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex besteht.
Indexstörung:	Bedeutet, dass <ul style="list-style-type: none"> - der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder - die Verwendung des Index auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder behördlichen Anordnung, insbesondere einer fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Index unzulässig geworden ist.

(c) Nachfolgeindex.

Wird ein Index

- (i) nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder
- (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index,

dann gilt jeweils dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) fortan als der Index und alle Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen sind entsprechend zu verstehen. Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.

Die Emittentin kann zudem diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere dem Basiswert, dem jeweiligen Bewertungskurs, den zahlbaren Beträgen und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen der Indexnachfolge auszugleichen.

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „ Außerordentliche Kündigung “).
Besonderer Beendigungsgrund:	Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung, nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist.

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

§ 9

GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10

ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG**(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) Mitteilung an das Clearing System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat,

ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder

(c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag.

Mit der Zahlung des Anfechtungs-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung.
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die

	Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.
--	--

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („**Sonderkündigungsrecht**“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform oder Schriftform (die „**Ausübungserklärung**“), einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ausübungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
Berichtigungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Letzten Tag der Ausübungsfrist.
Ausübungsfrist:	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist, bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist:	Ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der Kalendertag ist, der 30 Kalendertage nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Berichtigung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger erkennbar oder hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

**§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT

Verzinsung

- Keine Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

Rückzahlung

- Basiswertabhängige Rückzahlung Die Rückzahlung wird gemäß § 5 ermittelt:

Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert des Basiswertes:

Bonus-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.

Weitere Angaben zu jedem Basiswert:

Quellen für Informationen: Weitere Informationen zum Basiswert sind auf der Internetseite des Indexsponsors erhältlich.

Zusätzliche Informationen zu bestimmten Basiswerten:

Der folgende Index, der als Basiswert in § 5 verwendet wird, ist:

- Index

Index-Bezeichnung: EURO STOXX 50®-Kursindex

Weitere Angaben zum Index:

Kurzbeschreibung:

Der Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.

Er beinhaltet die 50 nach Marktkapitalisierung größten Branchenführer aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion. Der Index wird nicht um Dividendenzahlungen korrigiert und das Gewicht jeder Indexkomponente ist auf 10 % der Free-Float Marktkapitalisierung des Index begrenzt. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1000 per 31. Dezember 1991 konzipiert.

Weitere Angaben zum Index sind der Definition des Basiswerts in § 1(6)(b) sowie der Internetseite des Indexsponsors zu entnehmen.

Index-Disclaimer:

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur DekaBank beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50®-Kursindex und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder

anderweitige Wertschriften.

- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50®-Kursindex Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50®-Kursindex und den im EURO STOXX 50®-Kursindex enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnissen;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50®-Kursindex und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung EURO STOXX 50®-Kursindex und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen EURO STOXX 50®-Kursindex oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der DekaBank und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen können für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin erhalten, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

ISIN Code DE000DK0KPA

Wertpapierkennnummer (WKN) DK0KPA

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots: Die Schuldverschreibungen werden im Angebotszeitraum in Deutschland und Luxemburg freibleibend öffentlich zum Kauf angeboten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Angebotsvolumen: Das Angebotsvolumen beträgt 250.000 Zertifikate.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie die mögliche Gesamtstückzahl während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren.

Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht.

Das Angebotsvolumen und die angegebene maximal mögliche Gesamtstückzahl lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen und die beim Clearing-System verwahrte Anzahl zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11.04.2017 freibleibend öffentlich angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn der Fälligkeitstag liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Erwerb:

Zum Zweck des Erwerbs der Schuldverschreibungen hat der potentielle Anleger bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute einen Kaufauftrag zu erteilen.

Der individuelle Kaufpreis des Anlegers kann vom Anfänglichen Ausgabepreis abweichen, da der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt wird und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potentiellen Investor empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zahlung und Lieferung:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

Qualifizierte Anleger und Privatanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

Preisfestlegung:

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 34,70 EUR je Schuldverschreibung (der „Anfängliche Ausgabepreis“).

Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Verkaufspreise orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem

festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die etwaigen von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Vertriebsstellen**“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag

Entfällt

Übernahmevertrag

Entfällt

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision

keine

Verkaufsprovision

keine

Gegebenenfalls können seitens der Emittentin zukünftig Vertriebsstellen für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin erhalten, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann.

Die Provision kann während der Laufzeit festgelegt werden.

Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.

Börsenzulassungsprovision

300,00 EUR

Sonstige

Keine

Nettoerlös der Emission

Nicht offengelegt

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassungen zum Handel

Andere Märkte

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Zertifikate Standard-Segment frühestens mit Wirkung zum 11.04.2017 zu stellen.

Letzter Handelstag:

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung bzw. eines Delistings ist als letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen der Börsenhandelstag vor dem Letzten Bewertungstag vorgesehen.

Börsenhandelstag ist in Bezug auf die Börse, an der die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen wurden, jeder Tag, an dem die Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. Sofern die Schuldverschreibungen zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im Freiverkehr der Börse einbezogen sind, gilt als Börsenhandelstag jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel**Sekundärhandel** Sonstige

Nach dem Tag der Begebung können die Schuldverschreibungen in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für die Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen indikative An- und Verkaufskurse stellen („**Market Making**“), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Das Market Making wird – wie auch der Börsenhandel (siehe vorstehend) – planmäßig bereits vor dem Fälligkeitstag eingestellt.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**Verkaufsbeschränkungen**

Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

- a) in Deutschland und
- b) in Luxemburg.

Angebotsfrist:

Ist der unter Teil C dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

Mindesterwerbsbetrag

Entfällt

Rating

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs:

Entfällt

Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.

Anlage:**Zusammenfassung der einzelnen Emission**

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>a) in der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>b) im Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum (wie unter Punkt E.3. definiert) zeitlich beschränkt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe</p>

	<p>veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dekabank.de eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder Platzeur und jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	---

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten Die DekaBank geht für das Jahr 2017 von einer moderaten Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums aus. In Summe erwartet die Deka-Gruppe allerdings gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 keine maßgebliche Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die durch die EZB-Politik verursachte Überschussliquidität am Geldmarkt und das auch künftig niedrige Zins- und Renditeniveau stellen weiterhin vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deka-Gruppe dar. Die Deka-Gruppe wird die laufenden strategischen Initiativen zur Weiterentwicklung des Wertpapierhauses im Jahr 2017 fortführen. Insgesamt erwartet die Deka-Gruppe eine stabile Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Regulatorische Verschärfungen und marktseitige Turbulenzen können die Entwicklung beeinträchtigen.
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Organisationsstruktur / Konzernstruktur Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“). In den Konzernabschluss 2016 sind neben der DekaBank insgesamt zehn inländische und sieben ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis neun strukturierte Unternehmen die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deko-Gruppe			
a) Jahresberichte			
		31.12.2016	31.12.2015
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	85.955	107.981
Forderungen	Mio €	43.495	49.602
– an Kreditinstitute	Mio €	20.654	27.094
– an Kunden	Mio €	22.841	22.508
Verbindlichkeiten	Mio €	40.782	53.546
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	17.362	24.084
– gegenüber Kunden	Mio €	23.419	29.462
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	256.805	240.045
Depotanzahl	Tsd	4.289	4.054
		01.01. – 31.12.2016	01.01. – 31.12.2015
Nettovertriebsleistung	Mio €	16.914	19.505
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.403,7	1.524,1
– davon Zinsergebnis	Mio €	139,2	182,7
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.107,4	1.111,0
Summe Aufwendungen	Mio €	988,6	913,5
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	970,1	917,4
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	415,1	610,6
Ergebnis vor Steuern	Mio €	489,5	601,0
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	9,4	14,8
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	60,7	57,7
		31.12.2016	31.12.2015
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.289	5.194
Harte Kernkapitalquote	%	16,7	12,4
Kernkapitalquote	%	18,7	13,9
Gesamtkapitalquote	%	22,2	16,7
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit (Risikokapazität)	Mio €	5.785	5.868
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	Mio €	2.039	2.440
Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit (Auslastung der Risikokapazität)	%	35,2	41,6
Mitarbeiter		4.556	4.277
<p>1) Die Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres inklusive atypisch stiller Einlagen.</p> <p>2) Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).</p> <p>3) ohne Übergangsregelungen – fully loaded</p> <p>4) Konfidenzniveau: 99,9 %, Haltedauer: 1 Jahr.</p>			

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2016) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses im von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.
B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekoBank ist die Muttergesellschaft der Deko-Gruppe.
B.15.	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Deko-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekoBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die Deko-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Das Geschäft wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Kapitalverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften angesiedelt.</p> <p>In 2016 waren die Aktivitäten der Deko-Gruppe (wie nachfolgend dargestellt) in vier Geschäftsfeldern geordnet. Die Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien decken dabei die Aktivitäten im Asset Management ab, Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft.</p> <p>Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen. Die Zentralbereiche übernehmen dabei wesentliche administrative, kontrollierende und unterstützende Aufgaben.</p> <p>Seit Jahresbeginn 2017 wurden die Aktivitäten der Deko-Gruppe auf fünf Geschäftsfelder</p>

		<p>verteilt. Kernelement der Neuordnung ist die noch klarere Trennung der Führung des Bankgeschäfts und Asset Managements.</p> <p>Das Geschäftsfeld Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds – fundamental wie quantitativ – sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Kunden.</p> <p>Im Geschäftsfeld Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deko-Gruppe gebündelt. Das Geschäftsfeld bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an. Zusätzlich war es in 2016 in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien tätig.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deko-Gruppe. In dieser Funktion übernimmt das Geschäftsfeld die Brückenfunktion zwischen Kunden und Kapitalmärkten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen konzentriert sich auf die Refinanzierung von Sparkassen sowie Infrastruktur-, Transportmittel- und Export Credit Agencies (ECA)-gedeckte Exportfinanzierungen. Außerhalb der Sparkassenrefinanzierung liegt der Geschäftsfokus auf Asset-Management-fähigen Krediten, die in der Regel in Teilen an Banken, Sparkassen, andere institutionelle Investoren oder gruppeneigene Fonds weitergegeben werden. Ab 2017 sind im Geschäftsfeld auch die Immobilienfinanzierungen angesiedelt.</p> <p>Im neuen Geschäftsfeld Asset Management Services werden im Wesentlichen das Digitale Multikanalmanagement (einschließlich des Depotgeschäfts) und das Verwahrstellengeschäft gebündelt.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury ist der ist für das Aktiv-Passiv-Management verantwortlich und damit der Ressourcenmanager der Deko-Gruppe. Er managt die gruppenweiten Liquiditätsreserven, die Garantierisiken aus dem Asset Management und steuert die Marktpreis- und Adressenrisiken im Anlagebuch ebenso wie die Refinanzierung der Deko-Gruppe. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen steuert Treasury die Bilanzstruktur im Rahmen der geltenden Geschäftsplanung.</p> <p>Alle Geschäftsfelder sind eng mit dem Sparkassenvertrieb & Marketing verzahnt, der sich auf die ganzheitliche Vertriebsunterstützung für die Sparkassen im Geschäft mit privaten Kunden fokussiert. Damit stellt er ein wichtiges Bindeglied sowohl zwischen dem Asset Management der Deko-Gruppe und den Kundenberatern der Sparkassen als auch gruppenintern zwischen Produktion und Vermarktung dar.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen, zum anderen mit institutionellen Kunden außerhalb des Sparkassensektors. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deko-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde das bis dato im Nicht-Kerngeschäft geführte Kreditgeschäft auf das Geschäftsfeld Finanzierungen übertragen. Das Portfolio setzt sich damit im Wesentlichen aus Altgeschäften mit verbrieften und strukturierten Produkten zusammen und weist nur noch ein geringes Volumen auf.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der Deko Gruppe kann sich zukünftig auf</p>
--	--	--

		die einzelnen Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern auswirken.
B.16.	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die "Sparkassen-Erwerbsgesellschaft")</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung / Art Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente und mit basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente (die „ Schuldverschreibungen “). Bezeichnung: DekaBank Bonus-Zertifikat Pro 06/2024 bezogen auf den EURO STOXX 50® Serie: R7182 Wertpapierkennnummer ISIN: DE000DK0KPA9 WKN: DK0KPA
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro (auch „ EUR “) begeben.
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „ Gläubiger “) hat das Recht von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Kapital zu verlangen (wie in Gliederungspunkt C.15. und C.18. dargestellt). Verzinsung Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen: Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15., C.16. und C.17. unter Berücksichtigung folgender Definitionen: Maßgeblicher Festbetrag: Ist für die Rückzahlung am Fälligkeitstag: 100,00 EUR Weitere Definitionen siehe E.3. Vorzeitige Rückzahlung Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines der Sonderkündigungsrechte (Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen), Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar. Im Fall von Berichtigungen von Fehlern oder Unrichtigkeiten durch die Emittentin steht dem Gläubiger ein Sonderkündigungsrecht zu.

		<p>Die Emittentin ist im Fall von Fehlern oder Unrichtigkeiten berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Anfechtung vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p> <p>Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z. B. bei einer Marktstörung) sowie die Emissionsbedingungen anzupassen (z. B. bei einem Anpassungsereignis bei einem Basiswert).</p>
C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt, sondern vorgesehen, einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:</p> <p>Börse: Börse Frankfurt Zertifikate AG</p> <p>Marktsegment: Standard</p> <p>Ein Delisting während der Laufzeit kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
C.15.	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>Derivative Komponente bei der Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Marktstörung – am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag getilgt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Bonus-Zertifikat Pro:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis. (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag. (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.

C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Fälligkeitstermin Fälligkeitstag: 11.06.2024 Ausübungstermin: Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist kein Ausübungstermin definiert. Letzter Referenztermin: Der Letzte Bewertungstag Letzter Bewertungstag: Der Letzte Bewertungstag ist in E.3. definiert.						
C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.						
C.18.	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Verzinsung Entfällt. Siehe die Informationen in C.8. Rückzahlung Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit. Die Ermittlung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erfolgt gemäß C.8. in Verbindung mit C.15.						
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Bewertungskurs: Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Referenzkurs des Basiswerts: Der Referenzkurs des Basiswerts ist in E.3. definiert. Bewertungszeitpunkt: Der Bewertungszeitpunkt des Basiswerts ist in E.3. definiert. Bewertungstag: Die Bewertungstage sind in E.3. definiert.						
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert der Schuldverschreibungen: Ist der im Folgenden genannte Basiswert: <table border="1" data-bbox="518 1440 1458 1602"> <tr> <td data-bbox="521 1444 837 1493">Basiswert:</td> <td data-bbox="841 1444 1455 1493">Art: Index</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 1497 837 1545"></td> <td data-bbox="841 1497 1455 1545">Bezeichnung: EURO STOXX 50®-Kursindex</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 1549 837 1598"></td> <td data-bbox="841 1549 1455 1598">ISIN: EU0009658145</td> </tr> </table> Informationsquelle betreffend den Basiswert: Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und zu seiner Volatilität sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Indexsponsors des Basiswerts erhältlich.	Basiswert:	Art: Index		Bezeichnung: EURO STOXX 50®-Kursindex		ISIN: EU0009658145
Basiswert:	Art: Index							
	Bezeichnung: EURO STOXX 50®-Kursindex							
	ISIN: EU0009658145							

Abschnitt D - Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Einführung der seit dem 1. Januar 2014 für die Deko-Gruppe geltenden Vorgaben der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“) sowie der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016, die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Schaffung einer Bankenunion sowie die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „MiFID II“), die insbesondere zu erhöhten Kosten der Emittentin führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzierungsmodelle der Emittentin haben und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche von Gläubigern beeinträchtigen können; • Regelungen, die durch das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 („Trennbankengesetz“) in das KWG aufgenommen wurden, verbieten Kreditinstituten und Finanzgruppen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, bestimmte Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte. Zudem kann die zuständige Behörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch weitere Geschäfte zur Vermeidung von Risiken verbieten. Es kann auch zu einer Abtrennung als riskant qualifizierter Geschäfte und einer Überführung in ein separates Finanzinstitut kommen, um Risiken abzusichern (Trennbankensystem). Ähnliche Maßnahmen sieht auch ein Entwurf für eine EU-Trennbanken-Verordnung (Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten, „Trennbanken-Verordnung“) vor, auf den sich der Rat am 19. Juni 2015 verständigt hat. • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissions-

		<p>entscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deko-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; und/oder • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Marktpreisrisikos, Adressenrisikos, operationellen Risikos, Liquiditätsrisikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, Beteiligungsrisikos, des Immobilien- und Immobilienfondsrisikos sowie von Risikokonzentrationen dient.
D.6.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch werden sie durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p>

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.

Finanzmarkturbulenzen

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in-Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.

Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind die zuständigen Abwicklungsbehörden ermächtigt, im Abwicklungsfall bestimmte Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (das sogenannte „**Bail-In-Instrument**“) sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Möglicherweise könnte es keine öffentliche Unterstützung geben um die

Emittentin zu stabilisieren.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten und Referenzschuldern bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und etwaiger Tätigkeiten für die Referenzschuldner bzw. etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit den Referenzschuldern eingegangen werden.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Besteuerung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.

FATCA

Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") sowie der *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code unterliegen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige

Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt.

Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen bzw. Wechselkursen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u. a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit

basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der jeweilige Kurs des Basiswerts abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts durch einen anderen Basiswert („Ersatz-Basiswert“) und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Informationen zu Basiswerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte, wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätze (wie z.B. Zins- bzw. Inflationssätze), Kreditrisiko von Referenzschuldern oder Wechselkurse, erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Keine Ansprüche in Bezug auf den Basiswert

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten erworben. Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden insbesondere auch keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben und es werden keinerlei Rechte gegenüber einem Referenzschuldner gewährt.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Es besteht das Risiko, dass ein Basiswert der Regulierung von Referenzwerten unterliegt

und infolgedessen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Basiswerts oder eine Registrierung des Basiswerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben und gegebenenfalls zu einer Anpassung und/oder einem Delisting oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenzgeber eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenzgeber eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Die Veröffentlichung eines Indexstands kann sich verzögern oder ausgesetzt werden. Ein Index kann eingestellt oder ersetzt werden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - insbesondere zur Regulierung von Referenzwerten – werden zukünftig besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Indizes beteiligte Personen, Personen die Eingabedaten zu einem Index beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen. Die Bestandteile des Basiswerts sind unter anderem Aktien, so dass der Gläubiger auch den spezifischen Risiken in Bezug auf Aktien unterliegt.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Bestandteile des Basiswerts

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

RISIKOHINWEIS

Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Abschnitt E - Angebot

Punkt																				
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.</p>																		
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>Ausgabepreis: 34,70 EUR je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend) Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: Ein Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)</p> <p>Freibleibendes öffentliches Angebot: Freibleibendes öffentliches Angebot ab 11.04.2017 bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts (der „Angebotszeitraum“)</p> <p>Mindestzeichnungsvolumen: Ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.</p> <p>Verkaufsprovision: Keine. Eine Provision kann während der Laufzeit festgelegt werden.</p> <p>Weitere Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="516 1125 1458 1915"> <tbody> <tr> <td data-bbox="516 1125 836 1178">Tag der Begebung:</td> <td data-bbox="836 1125 1458 1178">11.04.2017</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1178 836 1268">Bankgeschäftstag:</td> <td data-bbox="836 1178 1458 1268">Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1268 836 1396">Geschäftstag:</td> <td data-bbox="836 1268 1458 1396">Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1396 836 1560">TARGET-Geschäftstag:</td> <td data-bbox="836 1396 1458 1560">Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1560 836 1633">Bewertungstag:</td> <td data-bbox="836 1560 1458 1633">Ist jeweils - der Letzte Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1633 836 1686">Letzter Bewertungstag:</td> <td data-bbox="836 1633 1458 1686">06.06.2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1686 836 1780">Bewertungszeitpunkt:</td> <td data-bbox="836 1686 1458 1780">Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1780 836 1875">Bewertungskurs:</td> <td data-bbox="836 1780 1458 1875">Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="516 1875 836 1915">Letzter</td> <td data-bbox="836 1875 1458 1915">Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.</td> </tr> </tbody> </table>	Tag der Begebung:	11.04.2017	Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.	Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.	TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.	Bewertungstag:	Ist jeweils - der Letzte Bewertungstag	Letzter Bewertungstag:	06.06.2024	Bewertungszeitpunkt:	Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt.	Bewertungskurs:	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.	Letzter	Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.
Tag der Begebung:	11.04.2017																			
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.																			
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.																			
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.																			
Bewertungstag:	Ist jeweils - der Letzte Bewertungstag																			
Letzter Bewertungstag:	06.06.2024																			
Bewertungszeitpunkt:	Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt.																			
Bewertungskurs:	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.																			
Letzter	Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.																			

		Bewertungskurs (S_T):	
		Referenzkurs des Basiswerts:	Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.
		Bonusbetrag (BB):	37,82 EUR
		Bonuslevel (BL):	3.782,00 Punkte
		Basispreis (K):	3.470,00 Punkte
		Barriere:	1.388,00 Punkte
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen können für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision sowie gegebenenfalls weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.</p> <p>Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p>	
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>	